



STEUERN IM BLICK

Sonderausgabe

zum Jahreswechsel 2024/2025



INHALT DIESER AUSGABE

- S.2 - Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich
- S.2 - Änderungen durch die Grundsteuer-Reform ab 2025
- S.2 - Kapitalanleger: Freistellungsaufträge, Verlustverrechnung und Vorabpauschale bei Investmentfonds
- S.2 - Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien
- S.2 - Ab 2025: Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können
- S.3 - Künstlersozialabgabe bleibt 2025 stabil
- S.3 - GmbH-Gesellschafter: Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen
- S.3 - Offenlegung der Jahresabschlüsse für 2023: Der Countdown läuft
- S.3 - Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler
- S.4 - Mindestlohn und Minijob: Erhöhte Werte ab 2025
- S.4 - Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie noch bis Ende 2024 möglich
- S.4 - Arbeitnehmer: Maßnahmen zum Jahreswechsel 2024/2025



FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich

Im Privatbereich kommt es vor allem auf die persönlichen Verhältnisse an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2025 verlagert werden sollten. Eine Verlagerung kommt bei Sonderausgaben (z. B. Spenden) oder außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Arz-

neimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die zumutbare Eigenbelastung im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Kinderanzahl abhängt.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

Änderungen durch die Grundsteuer-Reform ab 2025

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

FÜR VERMIETER

Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

FÜR KAPITALANLEGER

Freistellungsaufträge, Verlustverrechnung und Vorabpauschale bei Investmentfonds

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

FÜR UNTERNEHMER

Ab 2025: Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.



FÜR UNTERNEHMER

Künstlersozialabgabe bleibt 2025 stabil

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch in 2025 bei 5,0 % liegen. Eine entsprechende Verordnung wurde kürzlich im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2024, Nr. 274) verkündet.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.



FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Offenlegung der Jahresabschlüsse für 2023: Der Countdown läuft

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.



FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.



FÜR UNTERNEHMER

Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 3 MIN.



FÜR ARBEITGEBER

Mindestlohn und Minijob: Erhöhte Werte ab 2025

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.



FÜR ARBEITGEBER

Steuerfreie Inflations- ausgleichsprämie noch bis Ende 2024 möglich

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.



FÜR ARBEITNEHMER

Maßnahmen zum Jahreswechsel 2024/2025

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip.

Beachten Sie: Sofern die Werbungskosten insgesamt unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 EUR liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (zum Beispiel für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2025 verschoben werden.

Praxistipp: Spätestens zum Jahresende 2024 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von steuerfreien und begünstigten Lohnbestandteilen optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen auch Sachbezüge (monatliche Freigrenze von 50 EUR) oder der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR (jährlich) für vom Betrieb angebotene Waren.

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

Kontakt

VIP-Steuerköpfe GmbH
vip.steuerkoepfe.de

Drakenburger Str. 26
28207 Bremen

Profitieren von den Leistungen des StB-Klubs mit Winkekatze.
Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihren Steuerberater.

Disclaimer

Steuern im Blick ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern im Blick ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen Ihr Steuerberater gerne zur Verfügung. Steuern im Blick unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft – www.iww.de. Bildnachweise: Seite 2: LIGHTFIELD STUDIOS – stock.adobe.com, Seite 3: Zamrznuti tonovi – stock.adobe.com, Seite 3: Premreuthai – stock.adobe.com, Seite 3: weyo – stock.adobe.com, Seite 3: Kadmy – stock.adobe.com, Seite 4: Artem Varnitsin – stock.adobe.com, Seite 4: peopleimages.com – stock.adobe.com, Seite 4: opolja – stock.adobe.com. Gestaltung: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de